

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3828
Urteil Nr. 105/2006 vom 21. Juni 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 59 § 1 des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984, gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. Dezember 2005 in Sachen der Clama Mattress Ticking AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 8. Dezember 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 59 § 1 des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem dieser Artikel den Vorteil der Befreiung von der Dividendenausschüttung einer inländischen Gesellschaft versagt, die ihre Hauptniederlassung in einem Umstellungsgebiet, ihren Gesellschaftssitz aber außerhalb dieses Gebiets hat? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 59 des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 bestimmt in der auf den Streitfall vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung:

« Die auf Aktien oder Geschäftsanteile verteilten Einkünfte werden ausgeschlossen von der Besteuerungsgrundlage der Gesellschaftssteuer für Gesellschaften, Vereinigungen, Einrichtungen oder Anstalten gemäß den Artikeln 98, 100 und 102 des Einkommensteuergesetzbuches,

1. die zwischen dem 1. Januar 1984 und dem 22. Juli 1990 ohne Einbringung des Fonds für industrielle Erneuerung gegründet wurden;

2. die ihren Gesellschaftssitz und ihre Hauptniederlassung in einem Umstellungsgebiet einrichten und aufrechterhalten;

3. gegenüber Aktionären oder Teilhabern die Verpflichtung eingehen und einhalten, vor dem Ende des ersten Geschäftsjahres des gemäß § 2 Nr. 3 gewählten Befreiungszeitraums mindestens eine Summe von 60 Prozent des in bar eingezahlten Kapitals oder der in bar eingezahlten Kapitalerhöhung und der diesbezüglichen Ausgabeprämien für den Erwerb oder die Bildung von Sachanlagen im Sinne von § 5, die zur Ausübung der Berufstätigkeit dienen, zu verwenden, unter Ausschluss der Anlagegüter, deren Nutzung einem Dritten abgetreten wird ».

B.2. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 59 § 1 des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern diese Bestimmung unterscheide zwischen einerseits Gesellschaften, die seit ihrer Gründung ihren

Gesellschaftssitz und ihre Hauptniederlassung in einem Umstellungsgebiet einrichteten und behielten, und andererseits Gesellschaften, die zwar ihre Hauptniederlassung in einem Umstellungsgebiet einrichteten und behielten, jedoch nicht ihren Gesellschaftssitz. Nur die erstgenannte Kategorie von Gesellschaften komme innerhalb bestimmter Grenzen und während eines bestimmten Zeitraums in Frage für die Befreiung von der Gesellschaftssteuer auf ausgezahlte Einkünfte, unter der Bedingung, dass gewisse Investitionsverpflichtungen eingegangen und eingehalten würden.

Folglich bezieht sich die präjudizielle Frage in Wirklichkeit auf die Artikel 59 § 1 Nr. 2, so dass der Hof seine Prüfung hierauf begrenzt.

B.3.1. Aus den Vorarbeiten zum Sanierungsgesetz vom 31. Juli 1984 geht hervor, dass der Gesetzgeber in gewissen Gebieten, die schwer von der Wirtschaftskrise betroffen waren, « eine kohärente und zielgerichtete Politik der Umstellung, Innovation und Belebung der Investitionsdynamik » durchführen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 927/1, S. 20). Er hat daher Rechtsinstrumente geschaffen, « um eine kohärente und zielgerichtete Politik der industriellen Umstellung zu verwirklichen » (ebenda).

In denselben Vorarbeiten heißt es:

« [Umstellung bedeutet] geografische Umstellung im sozio-ökonomischen Umfeld, um die durch die Umstrukturierung abgebauten Arbeitsplätze wiederherzustellen. In dieser Bedeutung ist die Umstellung gleichbedeutend mit Innovation oder Erneuerung. Wenn eine Umstellung effizient sein soll, muss sie jedoch zu neuen Sektoren, Tätigkeiten oder Produktionsmethoden führen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 927/27, S. 456).

B.3.2. Artikel 59 des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 fügt sich in diese Politik ein und sieht in diesem Rahmen eine « zeitweilige (und begrenzte) Befreiung von der Gesellschaftssteuer für die Gesellschaften, die bestimmte Investitionen in Umstellungsgebieten vornehmen, ohne zur Finanzierung auf den Fonds für industrielle Erneuerung zurückzugreifen » vor (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 927/1, S. 20).

Diesbezüglich werden verschiedene Bedingungen auferlegt. Die Befreiung gilt nur für Gesellschaften, die der Gesellschaftssteuer unterliegen und die vom 1. Januar 1984 bis zum 22. Juli 1990 in einem Umstellungsgebiet gegründet wurden ohne Unterstützung durch den

Fonds für industrielle Erneuerung. Gleichzeitig müssen sie eine Investitionsverpflichtung eingehen, nämlich eine Summe von mindestens 60 Prozent des in bar eingezahlten Kapitals oder der in bar eingezahlten Kapitalerhöhung und die dazugehörigen Ausgabeprämien verwenden, um Sachanlagen zu erwerben oder zustande zu bringen, die sich in einem Umstellungsgebiet befinden und für Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von neuen Produkten, neuen Technologien und Verbesserung von Industrieverfahren dienen (Artikel 59 § 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5).

Die Befreiung wird nur gewährt, insofern das in Frage kommende Kapital vor dem Ende des Geschäftsjahres tatsächlich für bestimmte Investitionen in Sachanlagen verwendet wurde, die die Gesellschaft selbst benutzt zur Ausübung der Berufstätigkeit, und insofern die Gesellschaft pro Teilbetrag von 5 000 000 Franken diese Investitionen am Ende des Geschäftsjahres bestimmte Beschäftigungskriterien erfüllt.

Die fragliche Bestimmung legt insbesondere die Bedingung auf, dass die Gesellschaften ihren Gesellschaftssitz und ihre Hauptniederlassung ab der Gründung in einem Umstellungsgebiet eingerichtet haben und beibehalten.

B.4.1. Die Festlegung der Bedingungen, die eine Gesellschaft erfüllen muss, um für die Steuerbefreiung zugunsten der in Umstellungsgebieten niedergelassenen Gesellschaften zu gelangen, obliegt in der Regel dem Gesetzgeber. Hierbei muss er den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beachten.

B.4.2. Das doppelte Kriterium der Einrichtung und der Beibehaltung sowohl des Gesellschaftssitzes als auch der Hauptniederlassung ab der Gründung im Umstellungsgebiet ist objektiv und relevant hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers, der durch eine besonders vorteilhafte Steuermaßnahme Privatinvestitionen anregen wollte, die sich in den Rahmen seiner Politik zur Förderung neuer Wirtschaftstätigkeiten und damit einhergehender neuer Arbeitsplätze in diesen schwer von der Wirtschaftskrise betroffenen Gebieten einfügten.

B.4.3. Wenn der Gesetzgeber durch seine Umstellungspolitik die wirtschaftlich benachteiligten Gebiete wiederbeleben und die Beschäftigung in diesen Gebieten fördern will, kann es nicht als offensichtlich unvernünftig angesehen werden, dass er die Gewährung eines

bedeutenden Steuervorteils mit der tatsächlichen rechtlichen und faktischen Verankerung der Gesellschaft in dem betreffenden Gebiet verbindet, so dass er verlangen kann, dass sowohl der Gesellschaftssitz als auch die Hauptniederlassung im Umstellungsgebiet eingerichtet und beibehalten werden. Eine solche doppelte Bedingung bietet nicht nur eine Garantie, dass sich das Unternehmen tatsächlich im Umstellungsgebiet niederlässt, sondern sie ermöglicht es auch, gewissen Missbräuchen entgegenzuwirken:

« Dass dieselbe Umstellungsgesellschaft sich in verschiedenen Umstellungsgebieten niederlässt, wird durch das Gesetz ausgeschlossen. Die Gesellschaft muss ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung in dem Gebiet haben. Das kann pro juristische Person nur eine sein. Es ist natürlich möglich, dass dieselbe Gruppe Gesellschaften in mehr als einem Umstellungsgebiet gründet.

Es muss sich jedoch um getrennte juristische Personen handeln » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 927/27, S. 467).

Außerdem kann die Bedingung, den Gesellschaftssitz in dem Umstellungsgebiet einzurichten und zu behalten, relativ einfach erfüllt werden.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 59 § 1 Nr. 2 des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts